

**Stellungnahme**  
**der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung**  
**zum**  
**Referentenentwurf**  
**eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege**  
**(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)**

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) unterstützt das mit Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG (im Folgenden: RefE) verfolgte Ziel, die Situation in der Pflege zu verbessern.

Begrüßt werden insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung in der Pflege, zu denen die KZBV wie folgt Stellung nimmt.

**I. Zur verpflichtenden Anbindung aller Pflegeeinrichtungen an die TI und zu deren technischen Ausstattung zum 01.07.2024**

**(Art. 1 Nr. 1 RefE / § 341 Abs. 8 SGB V-RefE)**

Die Einführung der Regelung zur verpflichtenden Anbindung aller ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur bewertet die KZBV als äußerst zielführend, um den potentiellen Nutzen der TI für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen zu entfalten und damit die zahnmedizinische Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Seit Oktober 2020 besteht im vertragszahnärztlich Bereich die Möglichkeit, im Rahmen der zahnmedizinischen Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen die Videosprechstunde oder die Videofallkonferenz zu nutzen, um bspw. im Vorfeld eines Zahnarzttermins Symptome abzuklären, die aufsuchende Versorgung besser zu organisieren, den Zustand nach umfangreicher Behandlung abzuklären oder anstehende prothetische Planungen zu erörtern. Die Nutzung dieser Möglichkeit scheitert aktuell oft an der fehlenden technischen Ausstattung von Pflegeeinrichtungen bzw. an deren fehlenden Anbindung an die TI.

Die KZBV begrüßt daher den Vorstoß des Gesetzgebers, die freiwillige Anbindung an die TI durch die verpflichtende Anbindung zu ersetzen.

Durch die verpflichtende Anbindung aller Pflegeeinrichtungen an die TI und die damit einhergehende technische Ausstattung aller Pflegeeinrichtungen würde die technische Ausstattung der Pflegeeinrichtungen beschleunigt, die skizzierte

Problematik insoweit beseitigt, die Koordination und Organisation der zahnmedizinischen Versorgung in der Pflege verbessert und das Potential der TI weitestmöglich ausgeschöpft werden.

## **II. Zum Informationsportal**

### **(Art. 2 Nr. 4 RefE / § 7d SGB XI-RefE)**

Einen weiteren Schritt in Richtung Verbesserung der Betreuung und Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Einschränkungen bildet nach Bewertung der KZBV auch die mit dem RefE beabsichtigte Einrichtung eines barrierefreien elektronischen Informationsportals.

Neben der erleichterten Suche nach freien Unterbringungsplätzen in Pflegeeinrichtungen bietet das Portal auch eine Informationsgrundlage über bestehende Angebote zu gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangeboten. Angebote zur zahnmedizinischen Betreuung und Versorgung von Pflegebedürftigen ließen sich unter den Wortlaut des § 7d Abs. 1 Nr. 3 SGB XI-RefE subsumieren.

Zur Beförderung und Sicherstellung der zahnmedizinischen Betreuung und Versorgung regt die KZBV jedoch an, zumindest in der Begründung klarzustellen, dass zu den seitens der Pflegeeinrichtungen im Informationsportal bereitzustellenden Informationen auch Informationen über bestehende Angebote zur zahnmedizinischen Betreuung und Versorgung von Pflegebedürftigen gehören.

Köln, 02.03.2023